



Gemeinde Hamersen

Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung B-Plan Nr. 7 "Erweiterung Neuer Sportplatz "

Teil II: gemeinsamer Umweltbericht und
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Vorabzug: 5. April 2023

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum:

Projekt-Nr.: **5875-A**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 1.1 | Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes | 4 |
| 1.2 | Standortwahl | 5 |
| 1.3 | Art des Vorhabens und Festsetzungen | 6 |
| 1.4 | Bedarf an Grund und Boden | 7 |
| 1.5 | Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen | 7 |
| 2 | Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebietes | 12 |
| 3 | Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft | 13 |
| 3.1 | Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit | 13 |
| 3.2 | Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt | 13 |
| 3.2.1 | Biotoptypen | 14 |
| 3.2.2 | Tiere | 16 |
| 3.2.3 | Zusammenfassende Bewertung, Biologische Vielfalt | 18 |
| 3.3 | Schutzgut Fläche und Boden | 19 |
| 3.4 | Schutzgut Wasser | 20 |
| 3.5 | Schutzgut Klima und Luft | 21 |
| 3.6 | Schutzgut Landschaft/Ortsbild | 21 |
| 3.7 | Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | 22 |
| 4 | Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | 23 |
| 4.1 | Wirkfaktoren des Vorhabens | 23 |
| 4.2 | Schutzgut Mensch | 23 |
| 4.3 | Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt | 24 |
| 4.4 | Schutzgut Fläche und Boden | 26 |
| 4.5 | Schutzgut Wasser | 27 |
| 4.6 | Schutzgut Klima und Luft | 27 |
| 4.7 | Schutzgut Landschaft/Ortsbild | 28 |
| 4.8 | Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | 28 |
| 4.9 | Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen | 29 |
| 4.10 | Art und Menge der erzeugten Abfälle | 29 |
| 4.11 | Wechsel-/Kumulationswirkungen | 29 |
| 5 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung | 31 |
| 6 | Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele | 32 |
| 7 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung | 33 |
| 7.1 | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung | 33 |
| 7.2 | Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung | 34 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 7.2.1 | Allgemeines | 34 |
| 7.2.2 | Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand | 34 |
| 7.2.3 | Ermittlung des Kompensationswertes der Eingriffsfläche | 35 |
| 7.2.4 | Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen | 36 |
| 7.3 | Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen | 36 |
| 7.3.1 | Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen | 36 |
| 7.3.2 | Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen | 38 |
| 8 | Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange | 41 |
| 8.1 | Einleitung | 41 |
| 8.2 | Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG | 42 |
| 8.3 | Datengrundlagen | 43 |
| 8.4 | Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums | 43 |
| 8.5 | Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit | 45 |
| 8.6 | Abprüfen der Verbotstatbestände | 46 |
| 8.6.1 | Fledermäuse | 46 |
| 8.6.2 | Brutvögel - Gilde der Gehölzbrüter | 51 |
| 8.7 | Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung | 53 |
| 8.8 | Zusammenfassung | 53 |
| 9 | Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten | 54 |
| 10 | Ergänzende Angaben über technische Verfahren und Kenntnislücken | 55 |
| 11 | Maßnahmen zur Überwachung | 56 |
| 12 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 57 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|--------------|---|----|
| Tabelle 7-1: | Biotoptypen im Geltungsbereich mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013 | 35 |
| Tabelle 7-2: | Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans) | 35 |
| Tabelle 8-1: | Relevanzprüfung | 44 |
| Tabelle 8-2: | Betroffenheit Fledermausarten | 46 |
| Tabelle 8-3: | Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder | 51 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|----------------|--|---|
| Abbildung 1-1: | Auszug aus dem Bebauungsplan Entwurf "Erweiterung Neuer Sportplatz" | 7 |
| Abbildung 1-2: | Auszug aus dem RROP (2020) des Landkreises Rotenburg (Wümme), ergänzt | 9 |

| | | |
|----------------|--|----|
| Abbildung 1-3: | Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hamersen, Geltungsbereich des Bauleitplans ergänzt | 10 |
| Abbildung 3-1: | Bestandsdarstellung bzw. Biotoptypen auf Grundlage eines Luftbilds (OpenGeoData.ni; LGLN) | 15 |
| Abbildung 3-2: | Ausschnitt der BK50 (Quelle: NIBIS-Kartenserver) mit ungefähre Lage des Vorhabenstandort (roter Kreis) | 19 |
| Abbildung 3-3: | Auszug aus der Karte 1 (Landschaftsbild) des LRP (2015) des Landkreises Rotenburg (Wümme), ergänzt | 22 |

Anlage

| | | |
|----------|---------------------------------------|-----------|
| Anlage 1 | Lage der externen Kompensationsfläche | 1 : 1.000 |
|----------|---------------------------------------|-----------|

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Hamersen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.7 "Erweiterung Neuer Sportplatz " am nördlichen Rand des Hamersener Siedlungsgefüges im Parallelverfahren erfolgt die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen.

Es ist eine Erweiterung des vorhandenen Bebauungsplanes um eine Tennisanlage geplant. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen trifft für einen Großteil des Plangebietes keine Darstellung, dementsprechend ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft zu werten. Der südliche Bereich des Plangebietes wird als Bepflanzungsfläche dargestellt. Die Planung einer Tennisanlage widerspricht dieser Darstellung. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan soll daher, weitgehend analog zu den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan, angepasst werden.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt im Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar. Das Plangebiet liegt damit planungsrechtlich im sog. Außenbereich. Die Anlage eines Sportplatzes ist kein sog. privilegiertes Vorhaben im Außenbereich und innerhalb der dargestellten Flächen für die Landwirtschaft im Sinne des § 35 BauGB nicht zu entwickeln.

Um die Erweiterung planungsrechtlich zu ermöglichen, hat die Gemeinde Hamersen die Samtgemeinde Sittensen parallel um die Einleitung des Verfahrens zur 63. Änderung gebeten.

Tennisplätze fallen aufgrund ihrer doch weitgehend als versiegelt anzunehmenden Flächen nicht mehr unter die „grünen“ Sportplätze, die als Grünfläche dargestellt werden können. Tennisplätze gelten als bauliche Sportanlagen, sodass ergänzend zum FNP ein Bebauungsplan aufzustellen ist, um das Ausgleichserfordernis sowie die Einbindung in das Landschaftsbild im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 7 „Erweiterung neuer Sportplatz“ verfolgt die Gemeinde Hamersen zusammengefasst die folgenden Ziele:

- angemessene Weiterentwicklung der vorhandenen Sportstätte,

- Festlegung von Mindestanforderungen für Pflanzungen und Beleuchtungen zum Schutz der Tierwelt,
- Regelung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff und
- Sicherung der Gestaltung des Übergangs zur freien Landschaft.

Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht, gemeinsam geltend für den B-Plan und die Änderung des FNP, dokumentiert werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,36 ha und liegt im bisher unbeplanten Außenbereich, am nördlichen Rand des Hamersener Siedlungsgefüges. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt der Begründung und der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch Grünland, sowie vereinzelte Bäume und Sträucher, im Osten durch ein Feldgehölz, welches als Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ angelegt wurde, im Süden durch die Fläche des vorhandenen Sportplatzes mit zwei Rasenplätzen und im Westen durch Ackerflächen sowie die freie Landschaft begrenzt.

Das Plangebiet bzw. Erweiterungsgebiet liegt aktuell brach und hat sich zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur entwickelt.

1.2 Standortwahl

Der am Ortsrand gelegene Standort des Sportvereins im Norden Hamersen ist im Ort gut etabliert und bildet den kulturellen Mittelpunkt der Ortschaft. Fußläufig können die Versammlungsräume der Dorfgemeinschaft im Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus erreicht werden.

Für die geplante Errichtung von zwei Tennisplätzen ist daher eine Erweiterung des bestehenden Sportplatzes vorgesehen. Durch einen erneuten Standort von Sportanlagen in der Ortsmitte oder in der Nähe von Wohnbebauung würden unerwünschte Immissionskonflikte (Lärm durch Spielbetrieb) entstehen. Dies soll vermieden werden.

Durch den unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen Sportplatz können zudem die vorhandenen Infrastrukturen, wie z.B. Umkleide- und Vereinsräume oder auch die Stellplatzanlage für den Betrieb der Tennisanlage mit genutzt werden. Die Flächen können unmittelbar über den vorhandenen Sportplatz

erschlossen werden. Separate Zufahrten sind nicht erforderlich. Darüber hinaus kann an bestehende Versorgungsnetze angebunden werden.

Diese Synergieeffekte, die sich durch die Bündelung der Sportflächen für den Betrieb der Sportanlagen ergeben, sind für die Gemeinde Hamersen wesentliches Kriterium für die Standortwahl.

Die Gemeinde hat sich für eine Erweiterungsfläche im Norden des bestehenden Sportplatzes entschieden. Im Vorfeld der Planung wurden Varianten im Osten und Westen der Sportanlage betrachtet, jedoch aufgrund der möglichen Immissionskonflikte zur nahen Wohnbebauung und dem dauerhaften Verlust der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung verworfen.

Es handelt sich um eine derzeit ungenutzte Fläche. Mit der Planung werden der Landwirtschaft keine Flächen entzogen. Weitere Vorrang- oder Vorsorgegebiete oder sonstige schutzwürdige Strukturen sind nicht betroffen. Die Fläche ist durch eine Randeingrünung zu den bestehenden Fußballplätzen abgeschirmt, sodass sich die späteren Nutzungen nicht beeinträchtigen. Das im Osten vorhandene Feldgehölz schirmt zur freien Landschaft ab. Aufgrund der großen Entfernung zur Wohnbebauung sind Immissionskonflikte aufgrund der Geräuschkulisse des Tennisplatzes nicht zu erwarten.

Damit wurde der Fläche aus städtebaulicher Sicht der Vorrang gegeben. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Erweiterung, die räumlich an den bestehenden Sportplatz gebunden ist, gegenüber einer Erschließung eines neuen, möglicherweise hochwertigeren Standortes bevorzugt, zumal hier keine Schutzgebiete oder besonders schützenswerte Strukturen von Natur- und Landschaft von der Planung betroffen sind.

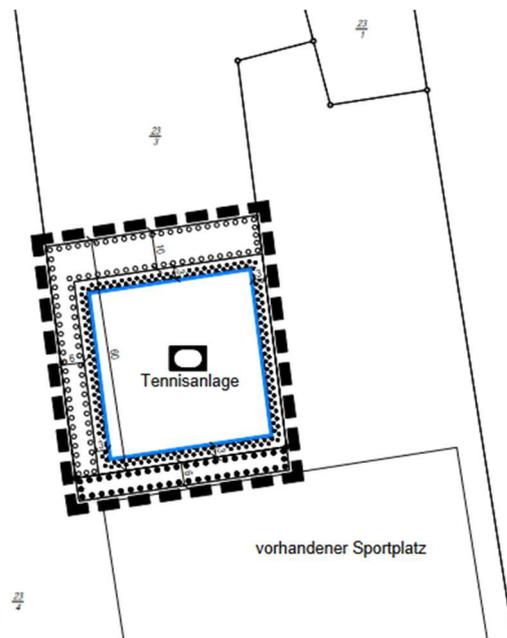
1.3 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Nahezu der gesamte Geltungsbereich wird als "Fläche für Sport- und Spielanlagen" (Sportanlagen) mit Zweckbestimmung Tennisanlage zeichnerisch festgesetzt.

Die bestehende Feldhecke am Südrand wird mit einem Erhaltungsgebot gesichert. Über die zusätzliche Festsetzung von Pflanzgeboten an West- und Nordrand erfolgt eine vollständige Eingrünung der geplanten Tennisfelder.

Über die textliche Festsetzungen Nr.1, nach welcher maximal zwei Tennisplätze mit je 750 m² Fläche innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen zulässig sind, wird die Versiegelung auf insgesamt 1.500 m² begrenzt.

Die Höhe der Ballfangzäune wird auf 4,00 m beschränkt (s. textliche Festsetzung Nr. 1).



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017.

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Sportanlagen
Hier: Tennisanlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abbildung 1-1: Auszug aus dem Bebauungsplan Entwurf "Erweiterung Neuer Sportplatz"

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 umfasst insgesamt rd. 0,36 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 "Neuer Sportplatz" befindet sich auf den Flurstücken 23/4 (teilw.) und 23/3 (teilw.) der Flur 7 in der Gemarkung Hamersen.

Durch die neu zu versiegelten Flächen ist der Eingriff zu bilanzieren. Es entsteht eine Anlage von 2 Tennisplätzen und daher kommt es zu einer Neuversiegelung eines bisher unversiegelten Standorts auf einer Fläche von max. 1.500 m².

1.5 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der **Fachgesetze** sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die **fachplanerischen Vorgaben**, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt:

Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen

Der Vorhabenbereich liegt im Norden der Ortschaft Hamersen. Der Ort Hamersen und insbesondere der Geltungsbereich weist im gültigen LROP (Neubekanntmachung 2017) keine besondere Kennzeichnung auf. Die Gemeinde Hamersen liegt ca. 3 km südwestlich der Gemeinde Sittensen an der L130 als Hauptverkehrsstraße. Ca. 1 km westlich des Geltungsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 30 (EU-Kennzeichnung: DE-2723-331) "Oste mit Nebenbächen". Die nördlich des Plangebietes verlaufende Hochspannungsleitung wird als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse 110 kV dargestellt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme)

Das neu aufgestellte RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist seit 2020 in Kraft. In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind für den Vorhabenbereich in Hamersen, mit Ausnahme von Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft und Verkehrsstrassen im Umfeld des UG, keine Ausweisungen vorgenommen. Das nächste Grundzentrum ist das nordöstlich gelegene Sittensen.

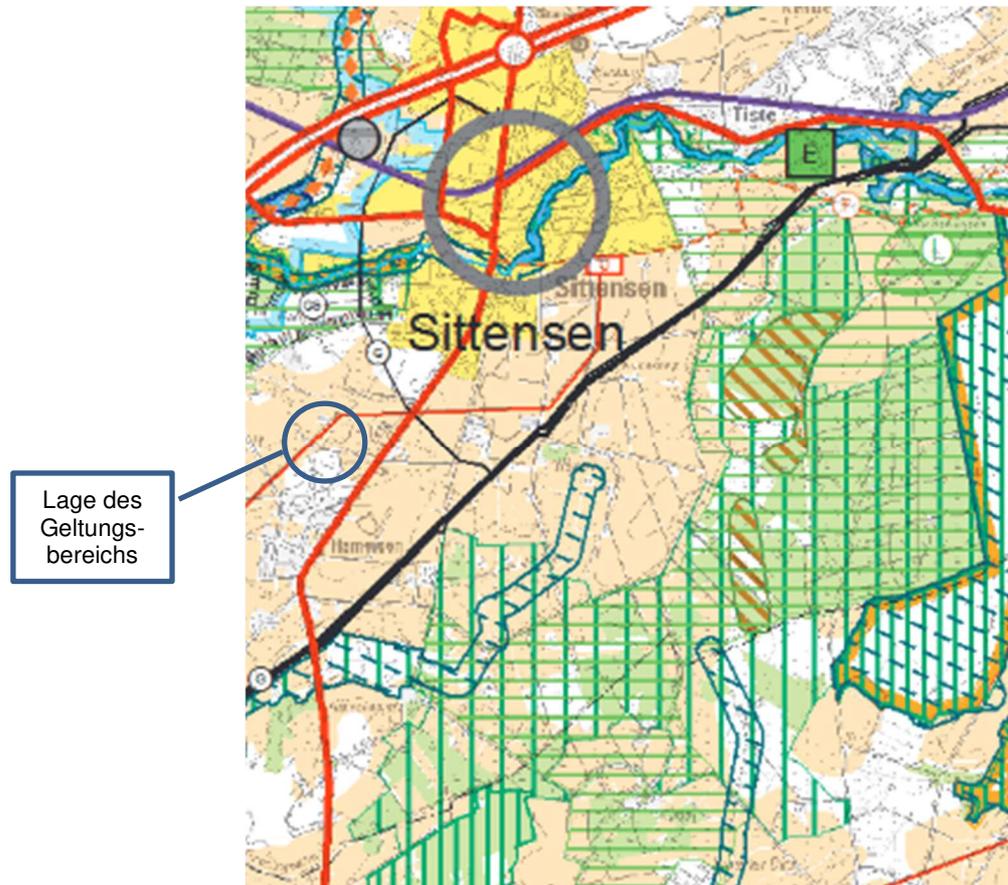


Abbildung 1-2: Auszug aus dem RROP (2020) des Landkreises Rotenburg (Wümme), ergänzt

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hamersen

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hamersen ist der größte Teil des Flurstücks 23/4 der Flur 7 Gemarkung Hamersen als Grünanlage ausgewiesen, Grundstück 23/4 unterliegt keiner Zuordnung. Südlich des Geltungsgebietes schließt sich eine gemischte Baufläche an.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen trifft für einen Großteil des Plangebietes keine Darstellung, dementsprechend ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft zu werten. Der südliche Bereich des Plangebietes wird als Bepflanzungsfläche dargestellt. Die geplante Nutzung eines Tennisplatzes widerspricht dieser Darstellung. Damit kann die beabsichtigte

Planung einer Sportanlage mit der Zweckbestimmung Tennisplatz nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden.

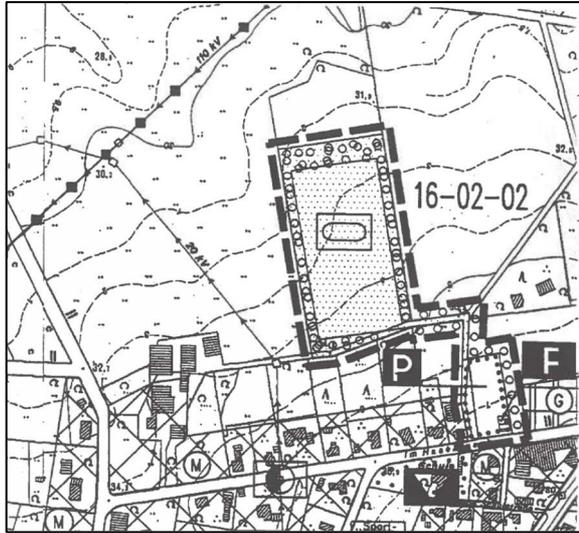


Abbildung 1-3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hamersen, Geltungsbereich des Bauleitplans ergänzt

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird deshalb gem. § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert. Zukünftig wird eine Fläche für Sportanlagen dargestellt.

Mit Wirksamwerden der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“ als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg (Wümme)

In der Karte 1 "Arten und Biotope" des LRP sind im Geltungsbereich nur Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I nach Drachenfels) dargestellt. Lediglich im Osten grenzt eine Entwicklungsfläche Wald außerhalb von Kern-/Verbindungsflächen mit höherer Bedeutung (Wertstufe 3)

In der Karte 2 "Landschaftsbild" sind der Geltungsbereich mit geringer Bedeutung eingestuft und angrenzende Flurstücke als Siedlungsbereich ohne Bewertung dargestellt.

Der LRP weist in den Karten 3 und 4 "Boden" und "Wasser und Stoffretention" keine Darstellungen im Geltungsbereich auf.

Im Zielkonzept des LRP (Karte 5) wird eine umweltverträgliche Nutzung in diesem Gebiet zugeordnet. Die Fläche ist ebenso kein relevanter Teil des Biotopverbundkonzepts des LRP (s. Textkarten 4.3 ff).

Baumschutzsatzung

Für das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen existiert keine Baumschutzsatzung. Zur Bilanzierung von Baumverlusten steht die Arbeitshilfe "Gehölzbestände - Vorgaben zum Ausgleich" des Landkreises Rotenburg (Wümme)" zur Verfügung.

2 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebietes

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den vorbereitenden Bauleitplan ermöglichten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter muss mindestens das vom betrachteten Bereich des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten.

Aufgrund der bereits gegebenen Sportplatznutzung sind in Bezug auf anlage- und betriebsbedingte Wirkungen nur geringe Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

Auswirkungen geringer Reichweite können alle Schutzgüter betreffen. Entsprechend wird das Untersuchungsgebiet auf den Geltungsbereich und einen angrenzenden Streifen von rd. 10 m begrenzt, was dem zu erwartenden Wirkraum entspricht. Bezüglich des Schutzguts Mensch wird der Wirkraum sowohl um die südlich angrenzende Siedlung als auch um das angrenzende Feldgehölz im Osten erweitert.

3 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Geltungsbereich grenzt an den nördlichen Rand des Hamersener Siedlungsgefüges, abseits der nächsten Wohnbebauung von Hamersen. Die Ortsmitte Hamersens befindet sich ca. 600 m und ein Mehrzweckgebäude ca. 370 m südlich des Plangebietes. Der Geltungsbereich selbst hat aktuell keine **Wohn- und Wohnumfeldfunktion**.

Besondere **Erholungs- oder Freizeitmöglichkeiten** sind, abgesehen von der vorhandenen Sportanlage im unmittelbaren räumlichen Umfeld, im Geltungsbereich nicht gegeben. Umliegend (Osten und Westen) sind hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Feldgehölze.

Das Planungsgebiet selbst weist derzeit eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf, da keine besondere Wohnumfeldfunktion gegeben ist. Das Gelände ist zwar zugänglich, hat aber keine durchgehend ausgewiesene Wegeverbindung zu den Wohngebieten oder zur umgebenden Landschaft.

Eine Vorbelastung hinsichtlich Lärms besteht durch die bereits bestehende Sportanlage (Fußballplatz).

3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Es erfolgten keine vorhabenbezogenen Erfassungen. Stattdessen wird eine Lebensraumpotenzialanalyse vorgenommen, auf deren Grundlage der Untersuchungsbedarf für die spätere Planungskonkretisierung festgelegt werden kann.

Basis der Potenzialeinschätzung ist die Auswertung vorhandener Daten u. a. aus:

- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreis Rotenburg (Wümme) (März 2016)
- www.umweltkarten-niedersachsen.de
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (NLWKN 2015)

- <https://www.batmap.de/web/start/karten>
- Fotos (November 2022) und schriftliche Mitteilung (E-Mail am 31.10.2022) MOR Architekten

3.2.1 Biototypen

Der Geltungsbereich wird nach Fotos sowie schriftlicher Mitteilung von MOR Architekten am 31.10.2022 und Luftbild (www.umweltkarten-niedersachsen.de) von einer Fläche von Acker-/Grünlandbrache (A/GI) und daraus entwickelten halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) eingenommen. Diese wurde seit längerem nicht mehr gemäht.

Ein Vorkommen gefährdeter oder geschützter **Pflanzenarten** wird nicht vermutet. Randlich wird die Fläche im Norden, Osten und Süden von weiteren halbruderalen Säumen (UHM) und linearen Gehölzstrukturen (HFM) begrenzt. Im Süden schließt sich das vorhandene, ebenfalls von Hecken gesäumte Sportplatzgelände (PSP) an. Im Osten befindet sich eine Ackerfläche (AS).¹

In Tabelle 3-2 sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biototypen dargestellt, die im Geltungsbereich liegenden Biototypen sind mit **Fettdruck** hervorgehoben.

¹ Biotopkürzel der 1. und 2. Buchstabenebene s. DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH- Richtlinie, Stand: März 2021 – Hrsg.: NLWKN, Hannover.



Abbildung 3-1: Bestandsdarstellung bzw. Biotoptypen auf Grundlage eines Luftbilds (OpenGeoData.ni; LGLN)

Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Nds. Städtetag 2013) zugeordnet. Diese Bewertung orientiert an den

Bewertungskategorien nach v. DRACHENFELS (2019)², ist in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche jedoch angepasst.

Die Bewertung ist unterteilt in sechs Wertstufen, denen die Bewertungskriterien Lebensraumfunktion, Regenerationsfähigkeit und Naturnähe zugrunde liegen:

². DRACHENFELS, O. v. (2019): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Kap. 2), aus: Inform.d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12), 2. Korrigierte Druckauflage (2019).

Wertstufe 5: sehr hohe Bedeutung

Wertstufe 4: hohe Bedeutung

Wertstufe 3: mittlere Bedeutung

Wertstufe 2: geringe Bedeutung

Wertstufe 1: sehr geringe Bedeutung

Wertstufe 0: weitgehend ohne Bedeutung

Tabelle 3-2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet and angrenzenden 10 Meter Streifen mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013

| Biotoptyp (Bezeichnung und Kürzel) | Biotop Nr. | Wertfaktor |
|--|------------|------------|
| 2 Gebüsche und Gebüschbestände | | |
| HFM – Strauch-Baumhecke | 2.10.2 | 3 |
| HN - Naturnahes Feldgehölz | 2.11 | 4 |
| 10 Trockene bis Feuchte Stauden- und Ruderlafluren | | |
| UHM – Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte | 10.4.2 | 3 |
| 11 Acker- und Gartenbaubiotope | | |
| AS - Sandacker | 11.1.1 | 1 |
| 12 Grünanlagen | | |
| PSP – Sportplatz | 12.11.1 | 1 |

3.2.2 Tiere

Am Vorhabenstandort sind keine für **Tierarten** wertvollen Bereiche erfasst (www.umweltkarten-niedersachsen.de). Erst rd. 1 km nordwestlich befindet sich das FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"(Kenn-Nr. DE-2520-331). Die Oste und angrenzende Auenbiotope sind bedeutende Lebensräume z. B. für den Fischotter oder für Libellen, sowie verschiedene Fischarten und Rundmäuler.

In den Baumbeständen des UG ist mit gehölzbrütenden **Vogelarten** sowie Kleinsäugetern wie Fledermäusen und an Gehölze gebundene Wirbellosen-Fauna zu rechnen. Auf der Ackerfläche und in ruderalen Bereichen ist u. a. ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten möglich.

Wichtige Austauschbeziehungen von **Reptilien**, die den Vorhabenstandort als Teillebensraum nutzen könnten, werden nicht erwartet. Im näheren Umfeld

befinden sich keine geeigneten Lebensräume für diese Artengruppe (Heiden/Magerrasen).

Ein Stillgewässer befindet sich nach Luftbild nordöstlich des Untersuchungsgebiet (UG). Aufgrund fehlender wasserführender Biotope innerhalb des UG sind grundsätzlich keine an diese gebundenen, (semi-) **aquatischen Artengruppen** wie bspw. Amphibien zu erwarten.

Laubgehölze, -gebüsche und die Baumbestände sind als wichtige **Vogellebensräume** einzustufen. Sie dienen als Ansitz- und Singwarten sowie als Nistplatz für zahlreiche, v. a. kulturfolgende Singvogelarten, wie z. B. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Goldammer, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube sowie Zilpzalp. Weiterhin stellen kleine Gebüsche ein Potenzial als Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und andere Kleinlebewesen und damit Nahrungstieren der Singvögel dar. Bestimmend für die Wertigkeit ist allerdings auch die angrenzende Flächennutzung. Im Untersuchungsgebiet wird die Wertigkeit entsprechend durch die benachbarte Nutzung der Randbereiche, die unterschiedlich ausgeprägten und stellenweise nicht vorhandenen Saumstrukturen sowie die verinselte Lage und relativ kleinen Flächen begrenzt.

Hinsichtlich der Avifauna dient die Brache innerhalb des Geltungsbereiches möglicherweise als Bruthabitat von Arten des (Halb-)Offenlandes. Die hier zu betrachtende Fläche ist rd. 3.800 m² groß und liegt derzeit brach. Sie ist vollständig von Gehölz- und Ruderalstrukturen umgeben, im Westen grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Der Abstand zwischen den Randstrukturen im Norden und der Eingrünung zur vorhandenen Sportanlage im Süden beträgt im Mittel etwa 68 m. Die Entfernung des östlichen Feldgehölzes beträgt etwa 55 m zur Ackerfläche im Westen. Unter Berücksichtigung der geringen Schlaggröße und des Meideabstands von Offenlandarten zu angrenzend vorhandenen Waldrändern und Gehölzstrukturen (Feldlerche mind. 100 m) verbleibt im Zentrum des Vorhabenstandortes nur ein wenig geeignetes avifaunistisches Revierpotenzial. Weiterhin ist eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdrevier für Greifvögel wie Mäusebussard anzusehen. Aufgrund der Randlage am vorhandenen Sportplatz ist jedoch insgesamt nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Im UG ist aufgrund der jeweiligen Verbreitungsgebiete³ und Habitatstrukturen ein Vorkommen v. a. folgender **Fledermausarten** grundsätzlich möglich:

³ s. <https://www.batmap.de/web/start/karten> (aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN Stand 2014).

Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Langohr und Zwergfledermaus. Der Geltungsbereich wird potenziell vor allem als Nahrungshabitat durch Arten genutzt, die an Gehölzstrukturen in Verbindung mit vorgelagerten ruderalen Säumen bzw. im freien Luftraum jagen. Den Gehölzstrukturen kommt potenziell eine Bedeutung als Leitstruktur für Jagdflüge zu. In der nach Luftbild (www.umweltkarten-niedersachsen.de) eher junge Hecke wird kein bedeutendes Quartierpotenzial (Wochenstuben- oder Winterquartiere) erwartet. Ein Vorkommen von Zwischenquartieren oder Tagesverstecken wird aufgrund fehlender Voruntersuchung nicht ausgeschlossen.

Die Gehölze, Gebüsche und Ruderalfluren bieten ein Potenzial als Lebensraum für verschiedene **Insektengruppen** wie z. B. Heuschrecken, Zikaden, Käferarten, Kleinschmetterlinge, Schlupfwespen, manche Wildbienen, Spinnen und Schnecken. Sie stellen außerdem ebenfalls einen möglichen Lebensraum für **Kleinsäuger** dar.

Im Geltungsbereich hat sich eine Ruderalflur entwickelt. Diese ist potenziell u. a. Nahrungsstätte für Tagfalter, Schwebfliegen, Bienen, Hummeln, Wanzen und Bockkäfer. In Pflanzenstängeln oder Kokons an der höher wachsenden Vegetation können zahlreiche Insekten Überwinterungsräume finden. Es werden aufgrund der vorherigen intensiven Nutzung vor allem häufige, kulturfolgende und wenig störungsanfällige Arten (Ubiquisten) diese Lebensräume nutzen.

Vorbelastungen für die Fauna bestehen vorrangig durch die Frequentierung durch Menschen sowie Lärm- und Lichtimmissionen, ausgehend von den Straßen und dem Sportbetrieb.

3.2.3 Zusammenfassende Bewertung, Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG "die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen". Sie wird durch die Dichte und Struktur der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie durch die Charakteristik und Vielfältigkeit der Lebensräume widerspiegelt. Auch wichtige Verbundbeziehungen und Funktionsräume für Arten oder Artengruppen sind von herausgehobener Bedeutung. Die Bewertung der Biotoptypen richtet sich nach den „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. DRACHENFELS 2019)⁴. Das Geltungsgebiet ist mit der halbruderalen Gras-

⁴ DRACHENFELS, O. v. (2019): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen -Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung, 2.

und Staudenflur sowie den Gebüschern und jüngeren Einzelbäumen bzw. Baumgruppen, die sich vereinzelt im Norden und Osten befinden von mittlerer Wertigkeit (Wertstufe 2-3). Entsprechend eingeschränkt ist das faunistische Potenzial zu bewerten.

Die Bedeutung der auf den Geltungsbereich bezogenen **biologischen Vielfalt** ist demzufolge ebenso mittel bis gering. Das Planungsgebiet liegt zudem nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und hat keine überregionale Bedeutung als faunistische Verbundachse o. ä.

3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Das Gelände ist vergleichsweise eben und liegt bei etwa 29 m NHN. Der tiefste Punkt liegt im Norden des Plangebietes. Es steigt nach Süden um ca. 1 Meter an.

Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS-Kartenserver liegt der Standort in der durch fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen geprägten Geest. Es herrschen Mittlere Podsol-Pseudogleyböden im Plangebiet vor, Richtung Norden schließt sich Tiefer Podsol-Gley an.

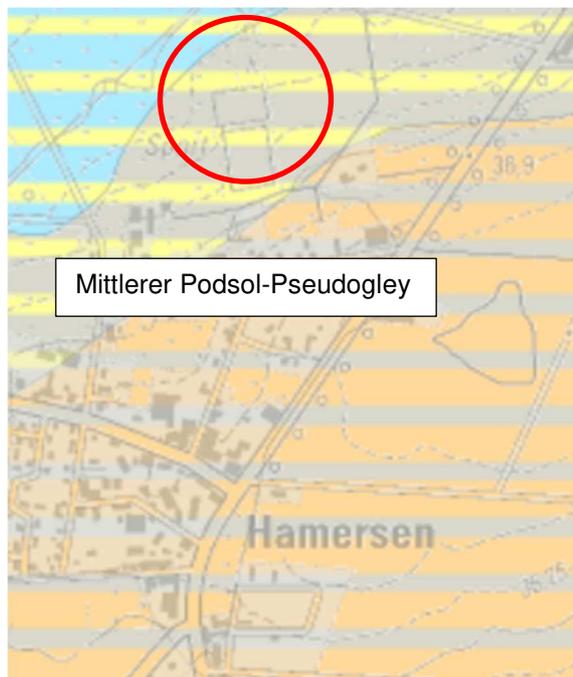


Abbildung 3-2: Ausschnitt der BK50 (Quelle: NIBIS-Kartenserver) mit ungefähre Lage des Vorhabenstandort (roter Kreis)

Gemäß dem Bodeninformationssystem NIBIS weist der Boden eine Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung auf, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist äußerst hoch. Im Geltungsbereich besitzen die Böden eine hohe Bindungsstärke von Schwermetallen (Cadmium).

Es handelt sich um einen Standort mit geringer Bodenfruchtbarkeit bzw. Ertragsfähigkeit (Bodenzahl/Ackerzahl: 23/26). Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Altlasten oder Altablagerungen (s. NIBIS-Kartenserver).

Es handelt sich um einen Boden ohne besondere Standorteigenschaften mit allgemeiner bis geringer Bedeutung bzw. geringer Fruchtbarkeit (Wertstufe II).⁵

3.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Oste Lockergestein links". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird durch den NLWKN als "gut" angegeben, der chemische Zustand insgesamt als "schlecht". Die Grundwasseroberfläche liegt laut Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS-Kartenservers (LBEG) innerhalb des Planungsgebietes bei > +27,5 m bis +30,0 m NHN. Die Grundwasserneubildung liegt im Untersuchungsgebiet lt. NIBIS-Kartenservers (LBEG) im niedrigen Bereich (> 0 bis 50 m/a), mittlere Grundwasserhochstand bei 10 dm u. GOF Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch.

Im direkten Umfeld des Geltungsbereiches liegen keine Trinkwasserschutzgebiete.

Oberflächengewässer

Es gibt im Geltungsbereich keine Oberflächengewässer.

⁵ BREUER, W. (2015): Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Anhang1. In: Information Naturschutz Niedersachsen (2/2015), Hannover, S. 71.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Lokalklimatische Verhältnisse

Die lokalklimatische Situation im Plangebiet ist vor allem durch die im Freiland herrschende nächtliche Kaltluftproduktion der landwirtschaftlichen Fläche geprägt. Die Lufthygiene kann aufgrund der geringen Vorbelastung und des großräumigen Austausches insgesamt als unbeeinträchtigt bezeichnet werden.

Die Jahresniederschlagssummen liegen laut DWD bei 741 mm im langjährigen Mittel. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,9 °C.

3.6 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Das Planungsgebiet grenzt nördlich an den Siedlungsbereich von Hamersen, für welchen im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) keine Bewertung des Landschaftsbilds vorgenommen wurde. Die Region (Fläche Plangebiet) wurde einem Landschaftsbild mit geringer Bedeutung zugeordnet.

Diese offene Landschaft ist gemäß LRP der Landschaftsbildeinheit Nr. 77 A "Große Ackerschläge, hoher Anteil an Energiepflanzenanbau (Mais), nur wenig gliedernde Gehölzstrukturen" zugeordnet. Dabei handelt es sich um eine strukturarme Ackerlandschaft von geringer Bedeutung (Wertstufe 1 von 3).

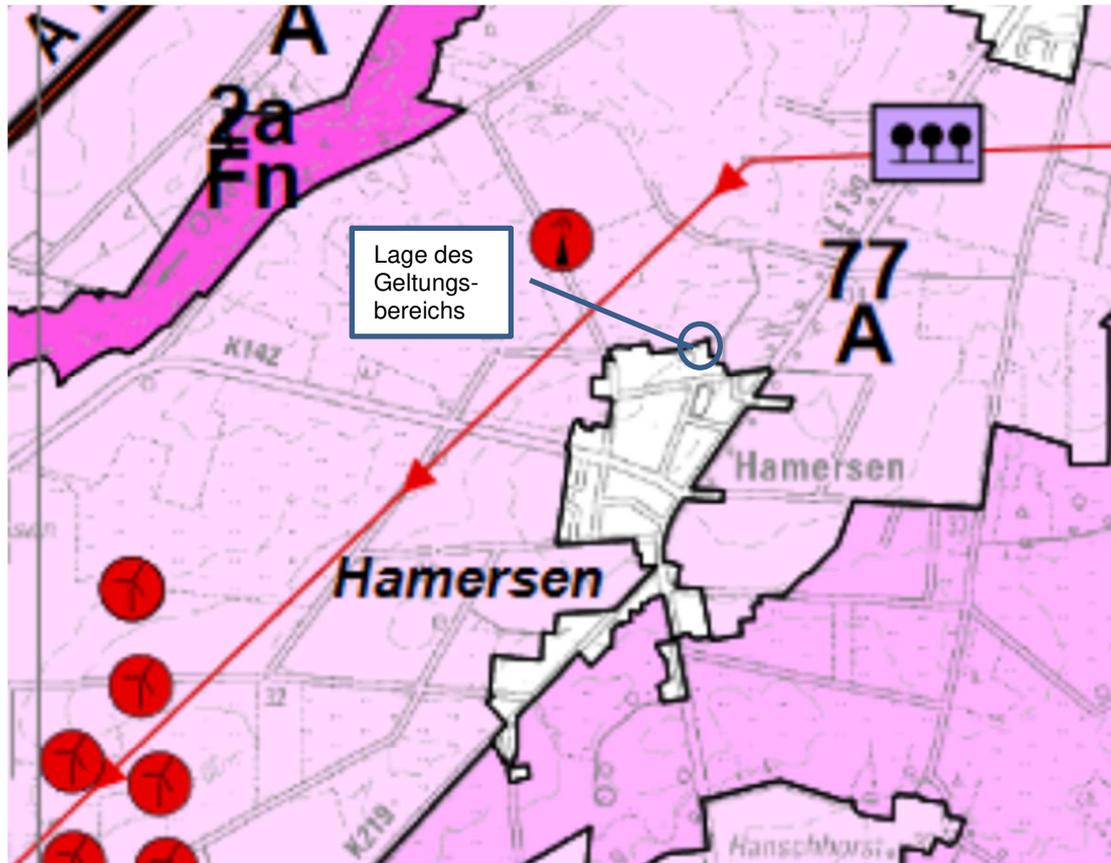


Abbildung 3-3: Auszug aus der Karte 1 (Landschaftsbild) des LRP (2015) des Landkreises Rotenburg (Wümme), ergänzt

3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden. Es befinden sich keine Hinweise auf Kulturdenkmale im Geltungsbereich (s. NLD, NIBIS-Kartenserver des LBEG): Zudem liegen keine Hinweise auf weitere Sachgüter wie Rohstoffvorkommen vor. Grundsätzlich kann aber für das Plangebiet das Auftreten archäologischer Funde nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten angetroffene archäologische Funde unterliegen gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz der Melde- und Sicherungspflicht.

4 Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Neben den bauzeitlichen Wirkungen (Lärm, Licht, mögliche Gehölzrodungen) kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen der Planung und der damit verbundenen Baumaßnahmen ausgegangen werden:

- **Neuversiegelung** und Überbauung (bau-/anlagebedingt)
 - Verlust von unversiegelter Fläche, d. h. Verlust der Bodenfunktionen
 - Herabsetzung der Oberflächenversickerung von Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen
 - Ggf. Verlust von Gehölzen und deren Begleitvegetation und damit Verlust von Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten
 - **Faunistische Barrierewirkung** (ggf. Umzäunung) (keine vollständige Zerschneidung/Betroffenheit wichtiger faunistischer Funktionsbeziehungen, **unerheblich**)
 - Veränderung des Landschaftsbildes
 - Baubedingt entstehen zusätzlich während der Baumaßnahmen temporäre Emissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und die Bautätigkeit.
- **Geplante Nutzung** (betriebsbedingt)
 - Lärmemissionen
 - Lichtemissionen
 - Scheuchwirkungen auf Tiere

4.2 Schutzgut Mensch

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit beschränken sich auf die genannten Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige

Emissionen im Zuge der Bautätigkeiten. Diese Beeinträchtigungen wirken nur temporär über einen Zeitraum von einigen Wochen. Lichtimmissionen durch Baustellenfahrzeuge und -beleuchtung können nicht ausgeschlossen werden. Diese wirken phasenweise (abends, morgens) und räumlich beschränkt.

Das Planungsgebiet selbst weist derzeit eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf, da keine besondere Wohnumfeldfunktion gegeben ist. Das Gelände ist zwar über Stichwege zugänglich, hat aber keine durchgehend ausgewiesene Wegeverbindung zu den Wohngebieten oder zur umgebenden Landschaft.

Eine Vorbelastung hinsichtlich Lärms besteht durch die bereits vorhandene, unmittelbar angrenzende Sportplatznutzung.

Hinsichtlich der Nutzungsart ergibt sich im Gegensatz zum Bestand eine Nutzungsaufwertung von einer derzeit ungenutzten Fläche zu einer Sportanlage (Tennisanlage).

Die Nutzungsintensität der Sportanlage erhöht sich mit einem zusätzlichen Tennisplatz ggf. geringfügig. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand sind erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft allerdings nicht zu erwarten.

4.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sind zwangsläufig auch Eingriffe in die Habitate der Tierwelt verbunden. Tierarten, die eng an bestimmte Vegetationsbestände gebunden sind, werden, soweit sie nicht abwandern können, bei Beseitigung vernichtet. In welchem Umfang solche Wertverluste eintreten, ist vor allem von der Wertigkeit der Fläche vor der Baumaßnahme abhängig. Darüber hinaus stellen Lärmemissionen Beeinträchtigungen für Tiere dar. Diese können sich im besonderen Maße negativ auf störungsempfindliche Arten auswirken.

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf den direkten Geltungsbereich. Für die Dauer der notwendigen Bauarbeiten wird insbesondere die Avifauna durch Lärm und Bauverkehr im seitlich angrenzenden Bereich der Baumaßnahme in Abhängigkeit der artspezifischen Störungsempfindlichkeit beunruhigt. Die möglicherweise aus den Bautätigkeiten (Lärm, Staub etc.) resultierenden Störungen sind aber auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und übersteigen nicht das bestehende Maß.

Die Bewertung der Biotoptypen richtet sich nach den „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. DRACHENFELS 2019)⁶. Die halbruderaler Gras- und Staudenflur im Geltungsbereich hat eine mittlere Wertigkeit (Wertstufe 2-3) und geht bei Umsetzung der Baumaßnahme verloren. Die randlich gelegenen Feldgehölze mit höherer Wertigkeit (3) sollen erhalten bleiben.

Eingriffe in Gehölzbestände der Wertstufe 3 sind voraussichtlich vermeidbar. Der Verlust des halbruderalen Bereiches und Umnutzung in eine befestigte Fläche, welche einer geringeren Wertstufe (0) zuzuordnen ist, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Vorhabenbedingt wird insbesondere die Avifauna durch Lärm und ggf. Beleuchtung in Abhängigkeit der artspezifischen Störungsempfindlichkeit beunruhigt. Die Störungen übersteigen jedoch nicht wesentlich das bestehende Maß durch die bereits vorhandene Nutzung der Sportanlagen.

Da sich die Gehölzbestände auf benachbarten Flurstücken bzw. im Randbereich des Geltungsgebiets erhalten bleiben, werden diese nicht durch die geplante versiegelte Tennisanlage überlagert. Es ist somit davon auszugehen, dass die Bestände voraussichtlich erhalten und nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sollte es dennoch im Rahmen konkretisierender Planungs- und Genehmigungsebenen zum Verlust einzelner Gehölze kommen, stehen Ersatzlebensräume im Siedlungsgrün des räumlichen Umfeldes zur Verfügung. Ersatzpflanzungen können zudem innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Pflanzgebote vorgenommen werden. Durch den Erhalt und die Wiederherstellung von gleichartigen Biotoptypen im räumlichen Zusammenhang können die verloren gegangenen Funktionen wieder aufgenommen und ein funktionaler Ausgleich kann gewährleistet werden. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bedeutenden Funktionsbeziehungen im UG zerstört.

Es ist aufgrund der gegebenen Vorbelastungen darüber hinaus mit keinen nennenswerten negativen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Avifauna und weitere Tiergruppen zu rechnen. Für die artenschutzrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 8 verwiesen.

⁶ DRACHENFELS, O. v. (2019): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen -Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung, 2. korrigierte Auflage 2019. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg., Heft 1, S. 1-60. – Hannover.

Es könnten sich relevante und erhebliche Veränderungen ergeben, sofern in die östlich und nördlich, nahe am Geltungsbereich liegenden Gehölzbestände und damit in faunistischen Lebensraum eingriffen wird. Da sich die naturnahen Gehölzbestände auf benachbarten Flurstücken und damit außerhalb des Geltungsbereichs befinden, werden diese nicht durch die geplante Sportanlage überlagert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldgehölze ist somit ausgeschlossen.

4.4 Schutzgut Fläche und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Die Fläche wird während der Bauarbeiten von Kleinfahrzeugen beansprucht werden. Es kann durch das Befahren mit diesen Fahrzeugen zu Verdichtungen kommen. Im Rahmen von Erdarbeiten kann es zudem zu kleinflächigen Veränderungen des bestehenden Bodengefüges bzw. -profils durch den Ab- bzw. Auftrag von Bodenschichten kommen. Anfallender Oberboden ist ortsnah wieder zu verwenden oder entsprechend der Einbauklasse zu verwerten bzw. zu entsorgen. Baubedingte, schädliche Umweltauswirkungen können insgesamt vermieden werden (s. DIN 19639). Nach Abschluss der Arbeiten wird der Boden bei Bedarf gelockert und die beanspruchten Flächen rekultiviert. Ggf. beeinträchtigte Bodenfunktionen können in vollem Umfang wieder hergestellt werden.

Es kommt anlagebedingt zu einer Versiegelung von Böden.

Es wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans eine Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem bisherigen Zustand und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ermöglicht. Es wird dabei ein maximaler Versiegelungsfläche von bis insgesamt 1.500 m² innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen festgesetzt. Auf den neu versiegelten Flächen findet ein Totalverlust der Bodenfunktionen statt. Böden mit besonderem Schutzbedarf sind dabei im Geltungsbereich nicht betroffen.

4.5 Schutzgut Wasser

Baubedingte negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können bei Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke bzw. DIN-Normen vermieden werden.

Durch die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Neuversiegelung wird in diesen Bereichen die direkte Versickerung eingeschränkt und damit die Grundwasserneubildung. Es ergibt sich jedoch aufgrund der verhältnismäßig geringen Versiegelungsrate keine betrachtungsrelevante Reduzierung bzw. Beeinträchtigung der Neubildungsrate des betroffenen Grundwasserkörpers. Anfallendes Niederschlagswasser wird zudem innerhalb des Geltungsbereiches zur Versickerung gebracht.

Oberflächengewässer sind durch die Planungen nicht betroffen.

Ein Trinkwasserschutzgebiet ist nicht durch die Planung betroffen. Insgesamt kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und -menge.

4.6 Schutzgut Klima und Luft

Die geplante Flächenversiegelung (max. 1.500 m²) und die ggf. geringfügige Entfernung einzelner Gehölze aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans wird sich nicht erheblich auf die lokalklimatischen Verhältnisse auswirken. Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände tragen in geringerem Maße zur Kalt- und Frischluftentstehung bei. Es handelt sich aufgrund der ländlich bis suburbanen Ortsrandlage nicht um einen hitzebelasteten Standort.

Die Entwicklung des Standortes führt zu keiner maßgeblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens am Standort. Die Immissionsbelastung wird die bestehende Grundbelastung nicht überschreiten.

Es bestehen somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Neben den Auswirkungen, die Vorhaben oder Pläne auf das Klima oder die Anpassung an den Klimawandel haben können, können sich aus dem Klimawandel auch veränderte Umweltbedingungen und daraus resultierende Risiken für

bzw. Auswirkungen auf Vorhaben und Pläne selbst ergeben⁷. Je nach Wetterlage und Standort fungieren die versiegelten Flächen in den Sommermonaten als Wärmespeicher. Bei Zunahme sommerlicher Hitze im Zuge des Klimawandels, vor allem auch einer unzureichenden nächtlichen Abkühlung nimmt die Hitzebelastung der Bevölkerung zu, wenn nicht in ausreichendem Umfang klimatisch ausgleichende Grünflächen und -elemente vorhanden sind. Im vorliegenden Planungsfall bleiben die vorhandenen Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten.

Das Planungsgebiet hat keine herausragende klimatische Ausgleichsfunktion. Das Vorhaben beeinflusst somit das Lokal- und Regionalklima nicht erheblich nachteilig, sodass Klimawandelfolgen nicht verstärkt würden.

4.7 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Während der Bauphase kommt es im Bereich der Baustelle zu einem erhöhten Fahrzeug- und Maschinenbetrieb. Der Bereich bleibt jedoch durch Gehölze vom Umfeld abgeschirmt. Die Bestandsbäume sind im Bauablauf zu schützen.

Es ergeben sich durch die Planung Beeinträchtigungen eines Landschaftsbildes eher untergeordneter Bedeutung. Durch die vorgesehene Tennisanlage mit den versiegelten Flächen und 4 Meter hohen Fangnetzen kommt es zu einer technischen Überprägung. Der Bereich bleibt jedoch voraussichtlich durch Gehölze vom Umfeld abgeschirmt und wird zur offenen Landschaft durch zusätzliche Gehölzpflanzungen eingegrünt. Gehölzverluste sind vorrangig zu vermeiden, z. B. durch Schutzmaßnahmen im Bauablauf, oder das Landschaftsbild ist durch Ausgleichpflanzungen im Geltungsbereich wiederherzustellen. Durch gleichzeitig bereits bestehende Vorbelastung (benachbarte Sportplatznutzung) sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes voraussichtlich nicht erheblich.

4.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommen archäologische Denkmäler oder Fundstellen sind im Untersuchungsgebiet bisher nicht bekannt bzw. aufgrund der bereits vorliegenden Überprägung unwahrscheinlich. Grundsätzlich kann aber für das Plangebiet das Auftreten archäologischer Funde nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten

⁷ Vgl. Umweltbundesamt (Hrsg.) (2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP.

angetroffene archäologische Funde unterliegen gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz der Melde- und Sicherungspflicht.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

4.9 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes zu betrachten.

Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), welche die in Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten, werden im Geltungsbereich nicht gelagert oder verwendet. Ein Störfallbetrieb nach StörfallV kann am Standort aufgrund der geplanten Ausweisungen im B-Plan nicht errichtet werden.

4.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind durch die jeweiligen Bauunternehmer fachgerecht zu entsorgen und verbleiben nicht im Planungsraum.

4.11 Wechsel-/Kumulationswirkungen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden. Im Plangebiet sind solche Wechselwirkungen insbesondere für das Schutzgut Pflanzen festzustellen. So führt die mögliche Entnahme von Gehölzen sowohl zu einem Verlust an Lebensraumfunktionen für die Fauna als auch an Immissionsschutzwirkung für das Schutzgut Klima und Luft sowie Fläche mit Bedeutung für den Grundwasserhaushalt.

Es sind keine Planungen im Umfeld der betrachteten Bauleitplanung bekannt, in deren Zusammenhang es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der Bebauungsplan nicht aufgestellt, wäre keine bauleitplanerische Grundlage für den Bau einer Tennisanlage am Standort geschaffen. Die avisierte Fläche nördlich des vorhandenen Sportplatzes wäre weiterhin ungenutzt und der Biotopbestand würde im jetzigen Zustand erhalten bleiben.

Aufgrund des grundsätzlichen Bedarfs würde die Anlage an anderer Stelle errichtet werden. Angrenzend an die vorhandene Anlage stehen hierfür keine geeigneten Flächen zur Verfügung (s. Kapitel 1.2). Es müsste auf einen möglicherweise naturschutzfachlich schlechter geeigneten Standort mit schlechterer Anbindung und ggf. höherem Störpotenzial ausgewichen werden. Auf eine Erweiterung des bereits vorhandenen Standorts müsste voraussichtlich verzichtet werden.

Der Standort hat nur ein sehr geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial (s. Kapitel 3.3). Mit der Standortwahl wird gleichzeitig die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden vermieden.

6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Der gewählte Standort grenzt nördlich an die bereits vorhandene Sportanlage mit Fußballfeldern im Außenbereich und einem Vereinshaus.

Die Anbindung erfolgt über eine Zuwegung von der vorhandenen Straße "Im Haselbusch" und die bestehende Sportanlage. Erweiterungen der bestehenden Ver- und Entsorgungsstrukturen sind nicht erforderlich.

Das Feldgehölz östlich der Änderungsfläche stellt eine Begrenzung zur freien Landschaft sicher, im Süden grenzt ebenfalls ein Feldgehölz, das bestehen bleibt. Die Erweiterungsfläche ist somit bereits gut eingegrünt.

Alternative Erweiterungsmöglichkeiten sind durch die Siedlungsnähe und einer voraussichtlichen Immissionsbelastung nicht näher betrachtet worden. Zudem würden aktuell genutzte Ackerflächen wegfallen. Die Erweiterungsfläche ist derzeit ungenutzt und würde sofort zu Verfügung stehen

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden vorgenommen:

- Einzelgehölze werden dauerhaft erhalten und geschützt (Schutzmaßnahmen im Bauablauf nach DIN 18920 und RAS-LP 4).
- Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb des Geltungsbereiches zur Versickerung gebracht.
- Aktive Anwendung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, sodass der Boden und das Grundwasser nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden (DIN 19639, 18300, DIN 18915, DIN 19731, BBodSchV).
- Bäume und sonstige Gehölze dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen) nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. entfernt werden (außerhalb der Vogelbrut- und Wochenstubenquartierszeit von Fledermäusen). Andernfalls ist vor Gehölzfällung eine Kontrolle auf konkrete Quartierhinweise von Fledermäusen oder aktuell besetzten Nestern durch eine fachkundige Person durchzuführen (s. auch Hinweis Nr. 1). Bei Besatz ist die Baumfällung auf einen Zeitraum nach der Vogelbrut- und Wochenstubenquartierzeit zu verschieben. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren.

Diese Maßnahme stellt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar.

- Zur Gewährleistung, dass nicht gegen die Verbote des Artenschutzes verstoßen wird, sind insekten- und fledermausfreundliche Lichtenanlagen zu verwenden.
- Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen dürfen Baumfällungen nur nach vorheriger Kontrolle auf konkrete Quartierhinweise von Fledermäusen durch eine fachkundige Person durchgeführt werden. Potenzielle Quartiere sind bei fehlendem Besatz zu

verschließen bzw. unbrauchbar zu machen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle und ggf. Durchführung der Maßnahme zu informieren.

Diese Maßnahme stellt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar.

7.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

7.2.1 Allgemeines

Die unvermeidbaren erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu kompensieren. Im vorliegenden Fall liegen maßgebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes vor.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird methodisch anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags (2013) durchgeführt.

Aus dem Vergleich des Flächenwerts des Ist-Zustands und des Flächenwerts des Planungszustands ergibt sich ein zu leistender Flächenwert für Ausgleich/ Ersatz.

Die Arbeitshilfe enthält eine Liste (Liste II) der Biotoptypen in Niedersachsen, in denen den unterschiedlichen Biotopen Wertfaktoren zugeordnet werden. Zudem kann den Biotoptypen im Hinblick auf einzelne betroffene Schutzgüter noch ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der ggf. hinzuzurechnen ist.

7.2.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand

Nachfolgende Tabelle 7-1 dokumentiert den Ist-Zustand im zukünftigen Geltungsbereich, d. h. die erfassten Biotoptypen.

Die für die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes maßgeblichen Biotoptypen bzw. Festsetzungen sind in der Abbildung 3-1 dargestellt. Ein besonderer Schutzbedarf, etwa durch Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten oder bedeutende faunistische Funktionsbeziehungen, wird nicht prognostiziert.

Tabelle 7-1: Biotoptypen im Geltungsbereich mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013

| Biototyp (Bezeichnung und Kürzel) | Größe [m²] | Wertfaktor | Flächenwert | Schutzgüter | Besonderer Schutzbedarf |
|--|-------------------|-------------------|--------------------|---|--------------------------------|
| UHM - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte | 3.270 | 3 | 9.810 | - Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild | - |
| HFM – Strauch-Baumhecke | 326 | 3 | 978 | | - |
| Summe: | 3.596 | | 10.788 | | |

7.2.3 Ermittlung des Kompensationswertes der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird der Biotopwert bzw. Neuanlagenwert des Planungszustands ermittelt. Zur Verdeutlichung der Werteinstufung der durch die Planung entstehenden Flächenkategorien, sind diese in der unten angeführten Tabelle durch die zu erwartenden Ziel-Biototypen gekennzeichnet.

Tabelle 7-2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)

| Biototyp | Größe in m² | Wertfaktor | Flächenwert | Schutzgüter | Besonderer Schutzbedarf |
|---|--------------------|-------------------|--------------------|---|--------------------------------|
| Fläche für Sport- und Spielanlagen versiegelte Tennisfläche OFS - Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeit- anlagen | 1.500 | 0 | 0 | | |
| Fläche für Sport- und Spielanlagen, übrige unversiegelte Fläche GRA - Artenarmer Scherrasen | 984 | 1 | 984 | | |
| Fläche mit Pflanzgebot HFM – Strauch- Baumhecke | 846 | 3 | 2.538 | - Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild | |
| Fläche mit Erhaltungsgebot HFM – Strauch- Baumhecke | 266 | 3 | 798 | | |
| Summe | 3.596 | | 4.320 | | |

7.2.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Biotopwert des Planungszustands von dem Biotopwert des Ist-Zustands abgezogen.

| | | |
|----------------|-----------------------------|-----------------|
| Bilanz: | Ist-Zustand | 10.788 WE |
| | - Planungszustand | 4.320 WE |
| | Kompensationsdefizit | 6.468 WE |

Durch die Realisierung der Planungsabsichten aus B-Plan Nr. 7 entsteht ein Kompensationsdefizit von 6.468 Werteinheiten.

Die benötigte Größe der benötigten Kompensationsfläche ist vergleichbar dem Wert der Eingriffsfläche wie folgt zu ermitteln:

Kompensationsflächengröße [m²] x Wertfaktor =

Flächenwert der Kompensationsfläche als Werteinheit (WE)

Bei einer Biotopaufwertung von Wertstufe 1 (Bsp. Ist-Zustand Acker) auf Wertstufe 4 (Planungszustand artenreiches Grünland) ergibt sich ein Flächenbedarf für ein Kompensationsmaßnahme von rd. **2.156 m²**:

| | | |
|----------------|---|-----------------|
| Bilanz: | Planungszustand (2.156 x 4) | 8.624 WE |
| | - Ist-Zustand (2.156 x 1) | 2.156 WE |
| | Kompensationsüberschuss/ Ausgleichsflächenwert | 6.468 WE |

7.3 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

7.3.1 Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen

Erhebliche Eingriffe, die nicht vermieden oder verringert werden können, sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Sie sollen nach Möglichkeit in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den Flächen oder Funktionen stehen, die durch einen Eingriff verloren gehen oder beeinträchtigt werden.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist, als Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes, auf einer Fläche von rd. 850 m² ein Gehölzbestand mit folgender Zusammensetzung zu etablieren. Nachfolgend aufgeführte Mindestanforderungen für Gehölze/ Bäume sind einzuhalten:

Pflanzenauswahl:

Bäume

- *Quercus petraea* (Traubeneiche) Ho, 3 x ver., StU 14 - 16 cm
- *Quercus robur* (Stieleiche) Ho, 3 x ver., StU 14 - 16 cm

Heister

- *Fagus sylvatica* (Rotbuche) ver. Hei. o.B., 125 - 150 cm
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche) ver. Hei. o.B., 125 - 150 cm
- *Acer campestre* (Feldahorn) ver. Hei. o.B., 125 - 150 cm
- *Carpinus betulus* (Hainbuche) ver. Hei. o.B., 125 - 150 cm

Sträucher

- *Corylus avellana* (Haselnuss) ver. Str., 3 - 4 Tr., 60 - 100 cm
- *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel) ver. Str., 3 - 4 Tr., 60 - 100 cm
- *Frangula alnus* (Faulbaum) ver. Str., 3 - 4 Tr., 60 - 100 cm
- *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder) ver. Str., 3 - 4 Tr., 60 - 100 cm
- *Cytisus scoparius* (Besenginster) Str. 2 x ver. Co., 40 - 60 cm

Die Pflanzung erfolgt in versetzter Anordnung, mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 2,0 m. Die anzupflanzenden Gehölze müssen gebietseigener Herkunft (Norddeutsches Tiefland, Vorkommensgebiet 1) nach dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (AG Gebietseigene

Gehölze, 2011) sein. Die Anpflanzung erfolgt nach DIN 18916 durch die Gemeinde Hamersen.

Es ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach DIN 18918 und 18919 durch die Gemeinde Hamersen vorzusehen. Die Pflanzungen sind mit einem Wildschutzzaun mit einer Höhe von 1,60 m für mindestens fünf Jahre gegen Verbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind dauerhaft zu ersetzen.

Im Geltungsbereich selbst kann aufgrund von Platzmangel der Ausgleich vor Ort nicht vollständig erbracht werden.

7.3.2 Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen

Der in Kapitel 7.2.4 dargestellte verbleibende Kompensationsbedarf von **6.528** Wertpunkten ist vollumfänglich auf externen Flächen zu leisten.

Dafür wurde von der Gemeinde Hamersen eine Fläche benannt. Die Ausgleichsfläche befindet sich nordwestlich der Gemeinde Hamersen und liegt etwa 500 Meter in westlicher Richtung vom Geltungsgebiet entfernt. Die Lage der Ausgleichsfläche (A1) ist in Anlage 1 dargestellt.

Die geplante Kompensationsfläche (Flurstück 59 der Flur 7 Gemarkung Hamersen) unterliegt derzeit einer Ackernutzung (AS). Eine Entwicklung zu artenreichem Grünland auf 2.156 m² kompensiert den Eingriff, der durch die Erweiterung der Sportanlage ausgelöst wird, vollständig.

Es erfolgt eine Aufwertung von Wertstufe 1 (Ackerfläche) auf Wertstufe 4 (artenreiches Grünland) (vgl. Bedarfsermittlung in Kapitel 7.2.4).

Dieser wird den Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gem. § 9 (1a) BauGB zugeordnet.

"Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen".

A1 - Entwicklung von artenreichem Grünland

Es ist auf mindestens 2.156 m² Acker eine naturnahe, an Kräutern und Hochstauden, Süß- und Sauergräsern reiche Grünlandvegetation mit entsprechenden Kennarten der Flora und Fauna und Regeneration der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen zu entwickeln.

Die Fläche ist nach DIN 18915 saarfertig vorzubereiten und z. B. mit einem Regiosaatgut (z. B. RSM Regio 1 - UG 01 - Nordwestdeutsches Tiefland - Grundmischung) mit 5 g/m² anzusäen.

Pflegemaßnahmen (Bewirtschaftungsbedingungen):

- Das Grünland darf erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht und als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. Mulchen ist nicht gestattet.

oder

- Ab dem 15. Juni gemäht und anschließend mit zwei Rindern oder Pferden pro Hektar (berechnet werden nur grasfressende Tiere) nachbeweidet werden (Mähweide)

oder

- Ab dem 1. Juni eines jeden Jahres als Standweide mit zwei Rindern oder Pferden pro Hektar (berechnet werden nur grasfressende Tiere) bewirtschaftet werden.
- Zum Schutze der Tierwelt darf beim ersten Schnitt nur von einer Seite aus oder von innen nach außen gemäht werden.
- Eine Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.
- Die Weidetiere sind bis zum 20. Oktober eines jeden Jahres von der Nutzfläche zu nehmen (keine Winterweide).
- Einzäunung nur mit ortsüblichem festen Weidezaun oder mobilen Elektrozaun. Portionsweide ist nicht gestattet. Keine Errichtung von Viehunterständen.

- Vorabzug -

- Das Mähgut ist im Laufe des Bewirtschaftungsjahres vollständig abzufahren und muss für den Fall einer Nichtverwertung ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Walzen, Schlippen oder sonstige Maßnahmen zur Grünlandpflege sind nur bis zum 20.03. und nach dem 15.06. eines jeden Jahres gestattet.
- Umbruch und/oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzeinsaat u. ä. sind nicht gestattet. Zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat ab dem 15. Juni.
- Ein Ausmähen der Nutzflächen zur Grünlandpflege ist nach dem 01.09. eines jeden Jahres gestattet. Kleinere Mengen des dabei anfallenden Mähgutes können liegen bleiben. Größere Mengen sind abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Oberflächengestalt des Bodens darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken sind im derzeitigen Zustand zu belassen.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.
- Eine Beregnung der Nutzflächen ist unzulässig.
- Eine Entzugs-Düngung mit mineralischem Düngestoffen mit 50kg N/20 kg P/40 kg K pro Hektar und Jahr oder mit Festmist ist bis zum 20.03. und nach dem 15.06. gestattet.
- Silage- und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden. Kein lagern von Rundballen u. ä.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.

8 Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange

8.1 Einleitung

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden als vorhabenbedingte Wirkfaktoren z. B. Flächenversiegelungen und Überformung sowie Verlust von Biotopen zugrunde gelegt. Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)⁸
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzes dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt:

1. Beschreibung der Planung: Welche der Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten basiert auf dem Habitatpotenzial, das aus der vorhandenen Biotopausstattung im Planungsgebiet (nach Ortsbegehung im Februar 2022, erfolgte durch den IDN) abgeleitet wird.

⁸ RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden. Nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche werden damit in Gruppen (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet.

8.2 Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Als grundsätzliche Projektwirkungen durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichte Nutzung sind hinsichtlich der gesetzlich geschützten Tiere und Pflanzen insbesondere folgende Beeinträchtigungen theoretisch denkbar:

- Teilweise Entnahme des Baumbestandes, Neuversiegelung von Flächen, Isolierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen, baubedingte Störungen:
 - baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
 - Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]
 - Erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize)

Die hier beschriebenen Wirkungen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Die voraussichtliche Bauzeit erstreckt sich über mehrere Wochen in der frostfreien Periode im Anschluss an ggf. erforderliche Gehölzrodungen, die im Winter, d. h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar, durchgeführt werden.

8.3 Datengrundlagen

Es sind keine vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen durchgeführt worden. Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet stehen folgende Datengrundlagen und Quellen zur Verfügung:

- Potenzialabschätzung (s. Kapitel 3.2 ff)
- aktuell gültige Rote-Listen-Pflanzen und -Tiere (BRD und Niedersachsen)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015

Für den Vorhabenbereich und an diesen angrenzende Biotopstrukturen werden im LRP keine faunistischen Einzelnachweise oder Faunadaten benannt (s. Karte 1 "Arten und Biotope" sowie Hauptband).

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind Nachfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind in diesem Rahmen nicht mit vertretbarem Aufwand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Es wird nur für alle Arten mit einer unzureichenden Datengrundlage eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten können über die Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom NLWKN (2015)⁹ genannten Arten.

8.4 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu

⁹ NLWKN (Hrsg.) (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.

erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Tabelle 8-1: Relevanzprüfung

| Artengruppe | Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten | Relevanz |
|----------------------|---|-----------------|
| Pflanzen | Im Rahmen der Bestandserfassung im Februar 2022 wurden keine relevanten Arten festgestellt. Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und der Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen auch nicht zu erwarten. | nicht relevant |
| Tag- und Nachtfalter | Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet. | nicht relevant |
| Käfer | Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen bzw. Gehölzstrukturen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche und Verbreitung der geschützten Käferarten nicht erwartet. | nicht relevant |
| Heuschrecken | Die in Niedersachsen geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN ⁹ zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor. | nicht relevant |
| Libellen | Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet. | nicht relevant |
| Aquatische Fauna | keine Gewässer im UG | nicht relevant |
| Amphibien | Für alle geschützten Arten haben die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine besondere Eignung als Lebensraum. | nicht relevant |
| Reptilien | Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN ⁹ zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) auch keine besonderen Vorkommen für das UG zu erwarten. | nicht relevant |
| Säuger | Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, oder Zwergfledermaus im UG ist potenziell möglich. Die mögliche Betroffenheit von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen. | relevant |
| | Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt die Habitatausstattung und Siedlungsrandlage es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. Die meisten dieser Arten wären auch aufgrund der Projektwirkungen nicht betroffen, da diese mobil genug sind, auszuweichen. Die hier vorliegenden punktuellen | nicht relevant |

| Artengruppe | Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten | Relevanz |
|-------------|--|-----------------|
| | Habitatverluste lägen weit unter einer Relevanzschwelle. | |
| Vögel | Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass im Gehölzbestand des Geltungsbereichs Europäische Vogelarten vorkommen. Die mögliche Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen. | relevant |

8.5 Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit

Aufgrund der vorhandenen, intensiven Nutzung und Habitatstrukturen sind im Baumbestand grundsätzlich nur gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse zu erwarten. Nur für diese beiden Artengruppen ist eine weitere artenschutzrechtliche Auseinandersetzung erforderlich.

Fledermäuse

In Siedlungsrandlage ist insbesondere z. B. ein Vorkommen der wenig licht- und lärmempfindlichen **Zwergfledermaus** möglich. Diese nutzt vor allem Quartiere an Gebäudestrukturen. Eine Nutzung von Baumhöhlen als Tagesversteck/Zwischenquartier ist möglich. Dass weitere Arten, die auch in Siedlungsgebieten vertreten sind, **wie Großer Abendsegler oder Breitfügel-Fledermaus** den Vorhabenbereich überfliegen, ist grundsätzlich ebenso nicht ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten, die sowohl Quartiere in Gehölzen als auch in Gebäudestrukturen beziehen und in Niedersachsen verbreitet sind, sind **Langohren und Bartfledermäuse**. Die Gehölzreihen stellen in Verbindung mit der vorgelagerten Ruderalflur eine potenzielle Leitstruktur für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource. Darüber hinaus ist keine der zu erwartenden Arten übermäßig stark an die Strukturen als Leitbahn für den Jagdflug gebunden, d. h., sie können entstehende Lücken durch Einzelbaumverluste überwinden. Vorbelastungen durch den Straßenverkehr (Tötungsrisiko, Licht, Ampelanlage) sind bereits im Bestand gegeben und ändern sich nicht in ihrer Intensität.

Aufgrund der überwiegend jungen Ausprägung der Bestandsgehölze ist kein besonderes Quartierpotenzial im Vorhabenbereich zu erwarten. Eine Vorhabenbedingte Betroffenheit von Winterquartieren bzw. zu ersetzenden Quartieren werden damit ausgeschlossen.

Brutvögel

Brutvorkommen gefährdeter, streng geschützter und in Anhang I der VSchRL geführter Arten werden im gesamten Baumbestand aufgrund der Vorbelastungen durch angrenzende Störungen nicht erwartet. Störungsempfindliche Arten können aufgrund der Lärmwirkungen und Bewegungsreize durch den Sportbetrieb und das räumliche Umfeld des Siedlungsbereichs ausgeschlossen werden. Es werden damit ubiquitäre, nicht gefährdete Arten der an Gehölze gebundenen Avifauna im Siedlungsbereich wie **Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube** etc. erwartet. Ebenso werden keine besonders nistplatz- bzw. nesttreue Arten vermutet.

8.6 Abprüfen der Verbotstatbestände

8.6.1 Fledermäuse

Da vorhabenbedingt voraussichtlich nicht direkt in bedeutende Fledermauslebensräume (Sommer-, Winter- und Wochenstubenquartiere) eingegriffen wird, werden die potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten im Weiteren gemeinsam als Gilde betrachtet.

Tabelle 8-2: Betroffenheit Fledermausarten

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: Bartfledermaus¹⁾ (<i>Myotis brandtii/Myotis mystacinus</i>), Langohr¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | |
| 1 Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art | Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Großer Abendsegler: V; Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus: 3: 2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (Zwergfledermaus: 3; Bartfledermaus (Große/Kleine Bartfledermaus), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler: 2) Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input checked="" type="checkbox"/> günstig (Zwergfledermaus) <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend (Bartfledermaus (Große/Kleine Bartfledermaus), Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr) <input type="checkbox"/> ungünstig |
| ¹⁾ Die Geschwisterarten Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) und Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) werden als "Bartfledermaus" zusammengefasst. Gleiches gilt für die Geschwisterarten Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>). <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (alle Arten der Gilde) | |
| 2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art | |
| 2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten | |

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Bartfledermaus¹⁾ (*Myotis brandtii/Myotis mystacinus*), Langohr¹⁾ (*Plecotus auritus/Plecotus austriacus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bartfledermaus (Große/Kleine Bartfledermaus): "Beide Arten können in Wäldern, an Gewässern, offenen und halboffenen Landschaften vorkommen. Beide Arten besiedeln als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude (Große Bartfledermaus u. a. Kirchtürme) und nehmen entsprechend auch Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich z. B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln, und in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern. Als Winterquartier dienen bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen wie Stollen, Höhlen oder Kellern mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2 bis 6°C" (NLWKN 2010).¹⁰

Breitflügelfledermaus: "Die bevorzugten Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Weiterhin wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden gejagt. Die Art ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart (Hausfledermaus). Als Wochenstubenquartiere werden Verstecke hinter Fassaden- oder Schornsteinverkleidungen, Attika, oder dem Firstbereich von Ziegel- und Schieferdächern besiedelt. Winterquartiere befinden sich in Holzstapeln oder Zwischenwänden (Spaltquartiere) von Gebäuden" (NLWKN 2010)¹⁰.

Großer Abendsegler: "Die Art nutzt als Sommer- und Winterquartiere Baumhöhlen. Daher werden als bevorzugter Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen besiedelt. Dazu zählen z. B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, oder alte Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Die Art ist ein Insektenjäger des offenen Luftraumes und jagt häufig über den Baumwipfeln" (NLWKN 2010).¹⁰

Langohr (Braunes/Graues Langohr): "Beide Arten können im Sommer Laub- und Nadelwälder und zusätzlich in Gärten und in der Nähe von Siedlungen vorkommen. Das Graue Langohr meidet i. d. R. große Waldbereiche. Die typischen Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (boden-nahe Schichten) sowie gehölzreiche und strukturierte (Kultur-)Landschaften und Obstgärten. Als Wochenstubenquartiere dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume und Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwände. Das Graue Langohr wird auch als "Hausfledermaus" bezeichnet, da die Art bevorzugt in Gebäuden die Quartiere bezieht. Es werden zudem auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Überwinterung findet in Spalten und Ritzen bei Temperaturen von z. T. geringfügig über dem Gefrierpunkt (0 bis 10°C)" (NLWKN 2010).¹⁰

Zwergfledermaus: "Die Art ist ein typischer Kulturfolger und anspruchslos. Daher werden die dörflichen als auch städtischen Umgebungen als Lebensraum genutzt. Als geeignete Wochenstubenquartiere eignen sich Gebäude (z. B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten. Zur Überwinterung werden Kirchen, Keller, Stollen und Felsspalten aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Biergärten, Alleen, Innenhöfe mit viel Pflanzenbewuchs, Uferbereiche von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege" (NLWKN 2010).¹⁰

2.2 Verbreitung in Deutschland/in NiedersachsenDeutschland:

Die Arten der Gilde kommen mit unterschiedlichen Verbreitungsschwerpunkten in Deutschland vor.

Niedersachsen:

Bartfledermaus (Große/Kleine Bartfledermaus): "Beide Arten sind in Niedersachsen weit verbreitet. Für die Kleine Bartfledermaus liegen jedoch aus Südniedersachsen deutlich mehr Nachweise vor als für das übrige Landesgebiet. Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise beider Arten in Niedersachsen gibt, die jedoch aufgrund geringer Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen" (NLWKN 2010).

Breitflügelfledermaus: "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Bevorzugt kommt die Art im Tiefland und im Bergland entlang von größeren Flusstälern vor" (NLWKN 2010).

¹⁰ NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT; KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stand: Juli 2010.

| | |
|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: Bartfledermaus¹⁾ (<i>Myotis brandtii/Myotis mystacinus</i>), Langohr¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | |
| <p>Großer Abendsegler: "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und kommt in ganz Niedersachsen bis in die Harzhochlagen vor. Im waldarmen nordwestlichen Tiefland kommt die Art nicht häufig vor" (NLWKN 2010).</p> <p>Langohr (Braunes/Graues Langohr): "Beide Arten reproduzieren sich regelmäßig in Niedersachsen. Das Braune Langohr ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. Wohingegen das Graue Langohr ein Schwerpunktvorkommen in Südniedersachsen hat." (NLWKN 2010).</p> <p>Zwergfledermaus: "Die Art ist weit verbreitet und reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus" (NLWKN 2010).</p> | |
| 2.3 | Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich |
| 3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) | |
| 3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung besteht im Rahmen von Arbeiten an Gebäuden und Baumfällungen. Bauzeitlich können die Arten den aufgestellten Baumaschinen mithilfe der Ultraschallortung ausweichen, sodass keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos besteht. Die Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Beeinträchtigungen durch Lichtwirkungen werden die gegebenen Vorbelastungen nicht übersteigen. Gleiches gilt für Schallemissionen. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Tötung und Verletzung werden durch vorherige Kontrolle auf aktuell besetzte Zwischenquartiere vermieden. Bei fehlenden Quartierhinweisen und erst bei fehlendem Besatz bzw. im Anschluss an vorherigen Quartierschluss geeigneter Strukturen, können bauliche Maßnahmen/Fällungen durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen: Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen | |

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | |
| Bartfledermaus¹⁾ (<i>Myotis brandtii/Myotis mystacinus</i>), Langohr¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | |
| Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG) | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| <i>Durch Baumfällungen werden ggf. sommerliche Zwischenquartiere zerstört. Aufgrund des Zeitpunktes der Fällungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar und damit außerhalb der Sommerquartierszeit kann die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Zerstörung der Ruhestätten ausgeschlossen werden.</i> | |
| <i>Es besteht allerdings keine Kenntnis über ggf. Quartiernutzung weshalb insbesondere bei Fällung außerhalb des Winterhalbjahres eine vorherige Kontrolle potenzieller Quartierstrukturen und deren Besatz erforderlich ist.</i> | |
| Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <i>Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden (s. 3.3).</i> | |
| Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <i>Durch die Umsetzung des Vorhabens sind damit keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.</i> | |
| <i>Anders als Winterquartiere und Wochenstuben unterliegen die hier möglicherweise betroffenen Sommerquartiere keiner mehrjährigen Nutzung. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind damit keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass der Verlust potenzieller Sommerquartiere durch Baumfällungen keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zur Folge hat, es besteht dann kein Ausgleichsbedarf (vgl. LBVSH 2011)¹⁾.</i> | |
| Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) | |

¹⁾ LBVSH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. - https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/fledermaeuse_072011.pdf?__blob=publicationFile&v=1, 20.11.2019.

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | |
| Bartfledermaus¹⁾ (<i>Myotis brandtii/Myotis mystacinus</i>), Langohr¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <i>Die Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen durch Lichteinwirkungen oder Schallemissionen während der Wanderungszeiten von einzelnen Arten und auch während der Wochenstubenzeit werden Störungen durch baubedingte Tötungen und Verletzungen ausgeschlossen.</i> | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <i>Es werden keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwartet, da Störungen, Tötungen und Verletzungen während der Wanderungs- und Wochenstubenzeit sowie zur nächtlichen Aktivitätszeit ausgeschlossen werden können.</i> | |
| Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <i>Bautätigkeiten beginnen während saisonalen nächtlichen Aktivitätszeiten (März - Oktober) von Fledermäusen ohnehin erst nach Sonnenaufgang und sind bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang im Regelfall beendet. Die Störung entfaltet zudem ihre Wirkung erst in der auf die Zerstörung folgenden Saison, sodass den Tieren die Möglichkeit gegeben wird, neue Quartiere aufzusuchen. In der Umgebung sind geeignetere Strukturen mit geringeren Störungen vorhanden.</i> | |
| Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. | |
| 5 Fazit | |
| Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein: | |
| Fangen, Töten, Verletzen | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erhebliche Störung | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: Bartfledermaus ¹⁾ (<i>Myotis brandtii/Myotis mystacinus</i>), Langohr ¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | |
| Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

8.6.2 Brutvögel - Gilde der Gehölzbrüter

Es wird nachfolgend geprüft, ob es, bezogen auf **Brutvögel** (Gehölzbrüter) ggf. zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch Baumfällungen kommt:

Tabelle 8-3: Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder

| | |
|--|--------------------------------|
| Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter) Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Mäusebusard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast), Rabenkrähe, Ringeltaube, Zilpzalp | 1: nein* 2: nein 3: nein |
| 1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: Die Zerstörung von aktuell besetzten Nestern wird dadurch vermieden, dass mögliche Gehölzentfernungen erst außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten von Gehölzbrütern erfolgen oder nach vorheriger Kontrolle erfolgen (siehe Kapitel 8.7, "Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Vermeidung"). Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten. | |
| 2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Nein: Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale auftreten. Ursächlich für diese für die Dauer der Bauzeit währenden Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten, die jedoch außerhalb der Zeit stattfinden, in der Brutvögel anwesend sind (s. Punkt 1). Betriebsbedingt werden die Lärmbelastungen ebenso wie Scheuchwirkungen durch sichtbare Menschen nicht die bestehenden Vorbelastungen übersteigen. | |

| | |
|--|---|
| <p>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</p> <p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Mäusebussard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast), Rabenkrähe, Ringeltaube, Zilpzalp</p> | <p>1: nein*</p> <p>2: nein</p> <p>3: nein</p> |
| <p>Mit Effektdistanzen von um 100 bzw. 200 m zählen alle genannten Arten zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten¹². Gleichzeitig handelt es sich bei den genannten Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Die Individuen sind daher leicht in der Lage, jeweils auf umliegende Gehölzstrukturen auszuweichen. Die betroffenen Reviere werden in der auf die Fällung folgenden Brutsaison ins nahe Umfeld verlagert. Eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitats in Gehölzen ist im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs vorhanden, zumal aufgrund der Vorbelastungen unempfindliche Arten erwartet werden, die Siedlungsgehölze annehmen. Die betroffenen Brutreviere im Nahbereich des Vorhabens werden daher nicht dauerhaft beseitigt. Damit ist zugleich eine Verschlechterung der jeweiligen lokalen Population solcher Arten ausgeschlossen. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Störung im Sinne der saP zu betrachten.</p> <p>Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzrechts zu betrachten wäre.</p> <p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung aktuell genutzter Nester vermieden.</p> <p>Durch das Vorhaben ist zwar aufgrund der möglicherweise zu entfernenden Gehölze mit einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Es sind hiervon jedoch ausschließlich verbreitete, ungefährdete Arten betroffen. Bei nistplatztreuen Arten wäre jedoch abzu prüfen, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Populationen vorläge, sofern die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen werden. Solche Vorkommen können jedoch durch die durchgeführten Ortsbegehungen ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Arten werden alle in der Lage sein, auf umgebende Gehölzbestände auszuweichen. Weitere Gehölzstrukturen sind im Umfeld vorhanden, sodass ein zusätzlicher, ggf. vorgezogener Ausgleich für solche Arten nicht erforderlich ist. Längerfristig werden durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Ersatzpflanzungen neue Habitatstrukturen geschaffen. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereichs im Verhältnis zu den großen Aktionsräumen von Arten wie Mäusebussard kann zudem ein Verlust</p> | |

¹² GARNIEL, A. und MIERWALD, Dr. U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012) - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.

| | |
|--|---|
| <p>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</p> <p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Mäusebus- sard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast), Rabenkrähe, Ringel- taube, Zilpzalp</p> | <p>1: nein* 2: nein 3: nein</p> |
| <p>von essenziellen Nahrungshabitaten und damit ggf. auch der Fortpflanzungsstätte im weite- ren räumlichen Umfeld ausgeschlossen werden.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumli- chen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p> | |

* Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

8.7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Die im Zuge der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sind auch geeignet, Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind bereits in Kap. 7.1 aufgeführt und entsprechend als auch artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme gekennzeichnet.

8.8 Zusammenfassung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ausschließen. Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

9 Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb oder im räumlichen Umfeld von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG und nicht innerhalb von Natura-2000-Gebieten.

Der Geltungsbereich befindet sich zudem nicht innerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes.

Weiterhin sind im Untersuchungsgebiet keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotope erfasst worden.

Der Vorhabenbereich liegt in einer Entfernung von etwa 1 km vom nächstgelegenen FFH-Gebiet Nr. 30 (EU-Kennzeichnung: DE-2520-331) "Oste mit Nebenbächen".

Aufgrund der geringen Reichweite der Projektwirkungen und der zwischen dem Geltungsbereich und dem Schutzgebiet liegenden Siedlungs- und Verkehrsflächen kann auch ohne eine FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden, dass es durch das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Natura-2000-Gebietes kommen kann.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits vorhandene Sportanlage können Betroffenheiten der Schutzgebiete durch die FNP-Änderung ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitshauptprüfung ist in keinem Fall erforderlich.

10 Ergänzende Angaben über technische Verfahren und Kenntnislücken

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern:

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt. Die Bilanzierung stützt sich auf die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (Niedersächsischer Städtetag).

Es bestehen keine Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern. Vorkommen aller relevanten Tierartengruppen konnten auf dieser Basis mittels Potenzialanalysen hinreichend eingeschätzt werden. Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestanden nicht.

11 Maßnahmen zur Überwachung

Ein nach § 4c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Vor der Fällung von Bäumen außerhalb der zeitlichen Vorgaben nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist der Gemeinde das erforderliche Protokoll der Nest- und Quartierkontrolle vorzulegen. Die Gemeinde informiert die UNB.
- Vor Beseitigung eines potenziellen Fledermausquartieres ist der Gemeinde das Ergebnisprotokoll der erforderlichen Quartierkontrolle und ggf. Quartiersverschluss vorzulegen. Die Gemeinde informiert die UNB.
- Die Gemeinde wird drei Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes und der zugeordneten Ausgleichsfläche durchführen oder veranlassen und diese dokumentieren. Schwerpunkt sind hierbei die im Planungsgebiet verbleibenden Gehölzbestände sowie die erfolgreiche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme vor Ort. Hierdurch können potenzielle, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hamersen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 "Erweiterung Neuer Sportplatz" am nördlichem Siedlungsrand der Ortschaft Hamersen sowie die 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sittensen im Parallelverfahren.

Der gesamte Geltungsbereich des B-Plans soll als "Fläche für Sport- und Spielanlagen" der Zweckbestimmung "Tennisanlage" mit 2 Tennisplätzen (max. 1.500 m² Versiegelung und 4 Meter hohe Ballfangzäunen) festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes Ackerfläche dar und soll daher analog angepasst werden.

Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht, gemeinsam geltend für den B-Plan und die Änderung des FNP, dokumentiert werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in den vorliegenden Bericht integriert.

Das Plangebiet wird aktuell nicht genutzt. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Brache, die sich zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur entwickelt hat. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich bereits eine Sportanlage (Fußballplatz). Die Infrastruktur und sozialen Einrichtungen sind bereits am Standort vorhanden. Immissionsbeeinträchtigungen sind im Geltungsbereich bereits gegeben und werden durch die Erweiterung nur geringfügig erhöht. Eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt durch die Versiegelung der Oberfläche.

Aus einer Versiegelung bislang nicht baulich genutzter und unversiegelter Böden resultieren erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Der planerisch vorbereitete Biotopverlust führt darüber hinaus zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen. Gehölzverluste und damit erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes sind weitestgehend zu vermeiden. Der Verursacher des Eingriffs leistet Ersatz für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Pflanzen in Form einer externen Kompensationsmaßnahme. Eine etwa 500 m entfernte Fläche von 2.156 m² (Flurstück 59 der Flur 7, Gemarkung Hamersen), die ackerbaulich genutzt wird, wird zu artenreichem Grünland der Wertstufe 4 entwickelt.

Weitere Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Bei Einhaltung der vorgesehenen

Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter.

Hinsichtlich der im Umfeld des Planungsgebietes vorkommenden, durch die Planung potenziell betroffenen Tierarten (Brutvögel, Fledermäuse) lässt sich ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 ausschließen bzw. durch Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 22 bis 29 sowie § 32 BNatSchG und keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop betroffen. Auch liegt der Geltungsbereich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. (FH) Anne Zorn
Umweltplanung

Projekt-Nr. 5875-A

Oyten, 17.03.2023

Dipl.-Ing. (FH) Christina Jagow
Umweltplanung

Prof. Dr.-Ing. Jörn Anselm



Vorabzug: 17. März 2023

Legende

-  Ausgleichsfläche A1
-  Maßnahmenfläche



Gemeinde Hamersen

Aufstellung B-Plan Nr. 7
"Erweiterung Neuer Sportplatz"

- Teil II - Umweltbericht

Lage der externen
Kompensationsfläche

Projekt-Nr.: 5875-A

| | Name | Datum |
|--------|------|-------|
| gez.: | vZ | 03/23 |
| gepr.: | Ho | 03/23 |

Koordinatensystem:
ETRS 89 UTM

Plangröße:
297 x 210

Maßstab:
1 : 1.000

Anlage: 1 Index:
Blatt-Nr.:



INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Planungsbüro für Wasserwirtschaft, Straßen-, Landschafts-, Bauleitplanung, Ingenieurbau
Marie-Curie-Straße 13 • 28876 Oyten • Tel. 04207 6680-0 • Fax 04207 6680-77 • info@idn-consult.de • www.idn-consult.de

Oyten, den _____